

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

02.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.11.2020

Entscheidung

## Bildung der Ausschüsse und Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die nachstehend aufgeführten Ausschüsse zu bilden und in folgender Stärke zu besetze:

1) <u>Pflichtausschüsse nach der GO NRW</u>	Anzahl der Mitglieder	
	bisher	neu
a. Haupt- und Finanzausschuss Hauptausschuss der zugleich die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt	12	
b. Rechnungsprüfungsausschuss	9	
c. Bezirksausschuss	14	
2) <u>Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen</u>		
a. Wahlprüfungsausschuss	9	
b. Wahlausschuss	10	
c. Jugendhilfeausschuss Ausschuss, der zugleich die Aufgaben Familie, Senioren und Soziales wahrnimmt	9	9
d. Betriebsausschuss des Abwasserwerkes	12	
e. Umlegungsausschuss	2	
f. Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)	9	
3) <u>Freiwillige Ausschüsse</u>		
a. Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	12	
b. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	12	

## Sachverhalt:

Vor der Wahl der Ausschussmitglieder hat der Rat durch separaten Beschluss die Bildung der Pflichtausschüsse nach der GO NRW, der Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen und der freiwilligen Ausschüsse sowie die personelle Stärke der einzelnen Ausschüsse und, wenn keine Einigung bei der Besetzung zustande kommt, den Umfang der sachkundigen Bürger zu beschließen.

In der abgelaufenen Wahlperiode bestanden die im Beschlussvorschlag dieser Sitzungsvorlage aufgeführten Ausschüsse. Besondere Eigenschaften werden nachfolgend erläutert:

### Pflichtausschüsse nach der GO NRW:

- Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss

In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

Gemäß § 58 Abs. 3 i. V. m. § 59 GO NRW dürfen diesen Pflichtausschüssen **keine sachkundigen Bürger** angehören.

Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 GO NRW).

- Bezirksausschuss

Für den Bezirksausschuss wird eine separate Sitzungsvorlage erstellt.

### Pflichtausschüsse nach Sondergesetzen:

- Wahlprüfungsausschuss

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

- Wahlausschuss

Für die nächsten Bürgermeisterwahlen und die Wahl der Vertretung des Wahlgebiets ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Wahlleiter ist gem. § 2 Abs. 2 KWahlG der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes und stellvertretender Wahlleiter sein Vertreter im Amt.

Die Beisitzer sind von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen. Darüber hinaus ist nach § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für jeden Beisitzer ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Bislang gehörtem dem Wahlausschuss zehn Beisitzern und deren Vertreter dem Wahlausschuss an.

Bei der derzeitigen Konstellation der im Rat vertretenden Fraktionen sind bei einer Ausschussgröße von zehn Beisitzern sind die Fraktionen der Wählervereinigung Aktiv für Coesfeld und der FDP im Wahlausschuss nicht vertreten.

- Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, einen Jugendhilfeausschuss zu bilden. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. (§ 70 SGB VIII Abs. 1). Die Bildung, das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung erfolgen nach den Regelungen des § 71 SGB VIII i.V.m. § 4 AG KJHG).

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 in der zurzeit gültigen Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an; davon neun Mitglieder des Rates der Stadt Coesfeld oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Ein Beschluss über die Festsetzung der Stärke erübrigt sich daher.

- Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld

Sind in der Gemeinde Eigenbetriebe vorhanden, ist ein Betriebsausschuss zu bilden (§ 114 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Eigenbetriebsverordnung). Gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebsatzung für das Abwasserwerk wird für die Dauer der Wahlzeit des Rates ein Betriebsausschuss mit 12 Mitgliedern gebildet, dem sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger angehören können.

- Umlegungsausschuss

Gemäß § 46 BauGB i. V. m. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches hat der Rat der Gemeinde einen Umlegungsausschuss zur Durchführung der Umlegung zu bestellen. Der Umlegungsausschuss besteht nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches aus 5 Mitgliedern. Hiervon müssen 2 Mitglieder dem Rat der Gemeinde angehören. Für jedes Mitglied sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretende Mitglied erfüllen müssen.

- Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS)

Die Stadt Coesfeld verpflichtet sich, eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1. Weiterbildungsgesetzes NW (1. WbG NW) als Träger zu errichten und zu unterhalten sowie für die Stadt Billerbeck die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden Aufgaben durchzuführen (§ 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.12.1975, Ratsbeschluss vom 18.12.1975).

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss (VHS-Ausschuss) bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor. Er verabschiedet den Arbeitsplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung. Bei Einstellung von hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern ist der Ausschuss zu hören (§ 4 der Satzung für die VHS vom 02.04.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2017).

### **Freiwillige Ausschüsse:**

Neben den Pflichtausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse gemäß § 57 Abs. 1 GO NRW bilden. Die Errichtung solcher Ausschüsse steht in seinem Ermessen und erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen nimmt u.a. die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen wahr (§ 9 Ziff. 4 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld).

- Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Wie der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen ist auch der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport ein freiwilliger Ausschuss. Entscheidet sich der Rat für die Errichtung des Ausschusses, so ist die in § 85 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vorgegebene Besetzung zu beachten. Je eine oder ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender

Stimme zu berufen. Über die Zustimmung gemäß § 61 Abs. 4 SchulG zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber - Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters – entscheidet der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport (§ 9 Ziff. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld).